

Veröffentlichung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts nach § 11 Abs. 1 S. 4 Nr. 6 IZG:

Bescheid nach IZG SH vom 16.7.2025

„Sehr geehrte ...,

Ihr Antrag vom 9.7.2025 wird als solcher nach dem IZG SH behandelt. Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass eine auskunftspflichtige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG SH nur Auskünfte über diejenigen Informationen zu erteilen hat, über welche sie verfügt (§ 3 Satz 1 IZG SH). Eine Auskunft kann daher nur in Bezug auf Daten erteilt werden, die hier vorliegen. Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

1. Wann und wie haben Sie ..., ... / ... sowie ggf. dem ..., vertreten durch ... das Training von KI mit den Daten in ... und/oder ... untersagt und insbesondere das Training mit Urteilen von Ihrem Gericht sowie mit Urheberrechten, die bei Richtern an Ihrem Gericht entstanden sind? Wann hätten Sie umgekehrt die Zweitnutzung dieser Urheberrechte Ihrer Richter für Nutzungen unter Ausschluss des Urheberpersönlichkeitsrechts bzw. für die Generierung von kommerziellen Vorteilen hierdurch über Maschinenparks genehmigt? Bitte leiten Sie uns diese Genehmigung mit Datum und konkretem Inhalt zu.

Am Oberlandesgericht wurde keine solche Untersagung ausgesprochen und auch keine entsprechende Genehmigung erteilt.

2. Wann und wie haben Sie die Nutzung der Ausgabe von Inhalten in ... und/oder ..., die über KI bearbeitet wurden, insbesondere an Gerichten, untersagt?

Am Oberlandesgericht wurde dies nicht untersagt.

3. Den Ag. zu 1), 2) und 3) (siehe beigefügter Gutachtenentwurf) wird untersagt, die juristischen Inhalte von externen Autoren und/oder in Form von Gerichtsurteilen selbst oder über eigene oder genutzte Maschinen neu zusammensetzen bzw. bestehende Werke so zu verändern, dass darüber rein maschinell ein neues Werk entsteht, und dies an Gerichten oder Staatsanwaltschaften Nutzern zur Verfügung zu stellen. Wann und wie haben Sie vorstehende Untersagung den Ag. zu 1) - 3) sowie Ihren Richtern, die über Werke bzw. Leitsätze mit den Ag. zu 1) - 3) zusammenarbeiten, zugeleitet?

Ein solcher Vorgang ist hier nicht bekannt.

4. Ihr Gerichtspräsidium ist verpflichtet, allen Ihrem Gericht angehörenden Richtern über Dienstanweisung aufzuerlegen, dass eine Autorentätigkeit für ... und/oder ... nicht genehmigt werden kann, sofern die Werke mit KI indexiert oder bearbeitet werden. Wann und wie haben Sie vorstehende Untersagung den Ag. zu 1) - 3) sowie Ihren Richtern, die über Werke bzw. Leitsätze mit den Ag. zu 1) - 3) zusammenarbeiten, zugeleitet?

Eine solche Untersagung wurde den Richtern des Oberlandesgerichts nicht zugeleitet.

5. Ihr Gerichtspräsidium ist verpflichtet, sämtliche Nebentätigkeiten an Ihrem Gericht zu untersagen, soweit diese eine Autorentätigkeit bzw. Urheberstätigkeit (auch über sog. Leitsätze, soweit dafür Entgelte vereinnahmt wurden) darstellen, wenn die Werke mit KI bearbeitet werden, insbesondere mit Wann und wie haben Sie vorstehende Untersagung den Ag. zu 1) - 3) sowie Ihren Richtern, die über Werke bzw. Leitsätze mit den Ag. zu 1) - 3) zusammenarbeiten, zugeleitet?

Siehe 4.

6. Sofern Sie die Nutzung der Werke der Richter an Ihrem Gericht exklusiv oder weitgehend exklusiv über ... oder ... ermöglichen, könnte darin ein Kartellverstoß liegen. Dies aufzuklären, sind Sie selbst von Amts wegen verpflichtet. Des Weiteren, uns hierzu sachgerechte Auskunft zu geben. Wann und wie haben Sie eine entsprechende Untersagung den Ag. zu 1) - 3) sowie Ihren Richtern, die über Werke bzw. Leitsätze mit den Ag. zu 1) - 3) zusammenarbeiten, zugeleitet?

Eine solche Untersagung wurde den Richtern des Oberlandesgerichts nicht zugeleitet.

7. Die Veröffentlichungen aller Staatsjuristen an Ihrem Gericht sind nach ständiger BGH-Rechtsprechung und dem Urheberrecht nicht übertragbar auf "irgendwas mit KI". So aber lautet z.B. die neue Vertragsformulierung von ... bei Autoren, die in ... veröffentlichen. Leiten Sie uns bitte die Opt-Out-Vereinbarungen aller Richter an Ihrem Gericht mit den Ag. zu 1) - 3) zu sowie alle Autorenverträge. Sofern Sie die geistige Leistung Ihrer Staatsjuristen nunmehr auf Konzern-Roboter übertragen ließen, muss jeder Staatsjurist dafür eine gesonderte Vergütung erhalten, andernfalls Sie Dumping ermöglichen würden. Teilen Sie bitte mit, in welcher Höhe jeder Staatsjurist an Ihrem Gericht eine Vergütung von den Ag. zu 1) - 3) angeboten bekommen hat, und für welche geistige Leistung bzw. die Übertragung auf konkret welche Maschinenart und in welchem Umfang der künftigen Nutzung? Leistung und Gegenleistung müssen sich

gegenüberstehen und vergleichbar sein. Sofern Sie den Ag. zu 1) - 3) über solche Genehmigungen durch Sie als Präsident die Schaffung eines Monopols ermöglichen bzw. dessen Fortsetzung in neuen Märkten (vgl. [§ 19a GWB](#)), könnten Sie selbst und höchstpersönlich für massive Kartellrechtsverstöße verantwortlich sein. Haben Sie das getan? Wann und wie? Falls es keine Genehmigungen gibt: Wann und wie und wem gegenüber haben Sie derartiges untersagt, wie es Ihrer Amtspflicht als Gerichtspräsident entspricht?

Opt-Out-Vereinbarungen oder Autorenverträge von Richtern des Oberlandesgerichts liegen hier nicht vor. Von einer Vergütung der Richter ist hier nichts bekannt. Genehmigungen bzw. Untersagungen wurden nicht ausgesprochen (s. o. 1. und 2.)

8. Von Ihnen zu untersagen ist: Gerichtsentscheidungen, die den Antragsgegnern zu 1) [in Form der...], 2) und/oder 3) [aufgrund der bestehenden Vereinbarungen mit den Antragsgegnern zu 1) und 2) und/oder den Justizverwaltungsämtern der Bundesländer] von Gerichten oder über Landesrechtsprechungsdatenbanken bzw. die Gerichtsdatenbanken der höchsten Gerichte übermittelt wurden oder noch übermittelt werden, ganz oder in Teilen für Zwecke der Entwicklung, des Trainings oder der Ausgabe von Künstlicher Intelligenz (KI) zu verwenden, 1) soweit nicht zuvor in einem diskriminierungsfreien, transparenten und offenen Vergabeverfahren über den Zugang zu diesen Daten für den Einsatz in KI-Anwendungen entschieden worden ist und 2) den Autoren bzw. Urheberrechtigten – nämlich den Richtern für Leitsätze und für das Urheberrecht an ihrer jeweiligen Entscheidung in Form eines Gerichtsurteils oder Beschlusses - oder deren Rechtsnachfolgern jeweils einzeln die Gelegenheit eingeräumt wurde, von ihrem Opt-Out-Recht Gebrauch zu machen. Wann und wie und wem gegenüber haben Sie das gesagt? Falls nein: Wäre Vorstehendes also durch Sie als Gerichtspräsident genehmigt worden? Wann und wie und wem gegenüber? Wann haben Sie ein Vergabeverfahren durchgeführt bzw. für Ihre Nutzung von ... durchführen lassen und von wem und wann?

Hier ist von der Einräumung eines Opt-Out-Rechts nichts bekannt. Zu fiktiven/zukünftigen Sachverhalten diesbezüglich können keine Auskünfte erteilt werden Ein Vergabeverfahren wurde durch das Oberlandesgericht nicht durchgeführt.

9. Bitte bestätigen Sie uns, dass alle Inhalte von ... und von ... gemeinfrei sind, soweit sie mit Maschinen ("KI") (weiter-) bearbeitet worden sind. Dies ist bezogen auf alle Gerichtsurteile, die Ihr Gericht jemals bei ... oder ... eingestellt hat, mit oder ohne

Leitsätze sowie bezogen auf Inhalte, die die Staatsjuristen an Ihrem Gericht in Zusammenarbeit mit dem ... oder ... jemals erstellt hatten und die sich in ... oder ... oder in KI-Anwendungen des ... finden. Alternativ: Teilen Sie bitte die Rechtsgrundlage und Ihr Vorgehen mit in Bezug auf KI, die die Ag. zu 1) - 3) mit Inhalten Ihrer Staatsjuristen einsetzen oder voraussichtlich einsetzen könnten.

Es ist nicht ersichtlich, welche genauen Informationen im Zusammenhang mit KI am Oberlandesgericht hier begehrt werden.

10. Anbei finden Sie auch den neuen "Autorenvertrag", mit dem ... derzeit die Autoren bedrängt. Das Dokument beginnt mit § 4 und belegt, dass ... persönliche geistige Schöpfungen (§ 14) pauschal und ausschließlich und in jedem Zusammenhang der Nutzung auf sich exklusiv überleitet (§ 12). Dazu sind Ihre Staatsjuristen nicht berechtigt, solche Rechte an Roboter-Betreiber einzuräumen, die über Roboter sodann die persönliche Leistung von Bibliothekaren an Gerichten, von Richtern und Anwälten auf sich überleiten und darüber die dortigen Entgelte über ihre Maschinenparks - noch dazu weitgehend exklusiv - auf sich kommerzialisieren wollen. Die generelle Übertragung bisheriger Urheberrechte Ihrer Staatsjuristen auf Maschinen ist unrechtmäßig. Bitte teilen Sie mit, wann und wie Sie Ihren Staatsjuristen die Tätigkeit über solche Verträge untersagt haben. Wann und wie haben Sie die Verträge Ihrer Staatsjuristen mit den Zentralisierern ... / ... sowie dem ... und mit dem ... überprüft? Oder falls Sie anderer Auffassung sind: Wann haben Sie derartiges genehmigt, gegenüber wem und in welcher Form?

Zu entsprechenden Verträgen oder Vorgängen ist hier nichts bekannt.“